



2059. **Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 27. Oktober 1900 legt der Gemeinderat Küsnacht den Quartierplan über das Gebiet zwischen der Zürichstrasse, Rosenstrasse, alte Landstrasse und dem Wangensbach mit den Bau- und Niveaulinien der beiden Quartierstrassen zur Genehmigung vor.

B. Die Vorlage ist am 19. April 1900 vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt No. 33 vom 24. April publiziert worden.

C. Der Bezirksrat Meilen attestiert unterm 8. Juni 1900, daß gegen den betreffenden Quartierplan von Frau Burkhard-Ziegler & Gebrüder Alder Rekurse eingereicht, dieselben aber zufolge gültlicher Erledigung gegenstandslos geworden und von den Rekurrenten zurückgezogen worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

Das Quartier II ist begrenzt: westlich von der Zürichstrasse, südlich von der Rosenstrasse, östlich von der alten Landstrasse, nördlich vom Gut Wangensbach bezw. Kuserbach. Das Quartier kann nach dieser letztern Richtung ebenfalls als abgeschlossen betrachtet werden.

Der Gemeinderat Küsnacht hat die Pläne gestützt auf die Verfügung vom 21. Juni 1900 betreffend Rückweisung der Vorlage vorschriftsgemäß vervollständigt. Die Straßenanschlüsse stimmen gegenseitig überein.

Die im Quartierplanverfahren projektirten zwei Quartierstrassen erhalten 6,0 m Breite. Es ist ein Baulinienabstand von 14 m angenommen und verbleibt somit eine Vorgartenbreite von 4 m. Die eine Quartierstrasse von der Zürichstrasse bis zur alten Landstrasse, zirka 120 m von der Rosenstrasse entfernt, wird 190 m lang und erhält 6,5—14,86 % Steigung. Der Gefällsbruch fällt mit dem Richtungsbruch zusammen. Die andere Quartierstrasse verbindet die erstere mit der Rosenstrasse, wird 120 m lang und erhält 0,15 % Gefäll. Ihr mittlerer Abstand von der Zürichstrasse beträgt zirka 125 m, von der alten Landstrasse zirka 80 m.

Gegen die Vorlage ist nichts einzuwenden; es wäre lediglich zu wünschen, daß in Zukunft die Nummerirung (Profilbezeichnung) des Längenprofils jeweilen, der bessern Orientirung wegen, auch in die Situation eingetragen würde. Auch kann die rote Doppellinie im Längenprofil zu Differenzen Anlaß geben, indem man sich darüber streiten kann, welche der beiden Linien als Niveaulinie zu betrachten ist.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Küsnacht vorgelegte Quartierplan II über das Gebiet zwischen der Zürichstrasse, Rosenstrasse, alten Landstrasse und dem Wangensbach, mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstrasse von der Zürichstrasse bis zur alten Landstrasse und der Verbindung mit der Rosenstrasse werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 19 Abs. 2 bezw. § 16 des Baugegesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mittheilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rückschuß der Plandoppel und an die Baudirektion unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 29. November 1900.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber: